

Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden aufgrund widriger Witterungsverhältnisse im Jahr 2019 für landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen

i. d. F. des MLUK vom 06.04.2020

Zweck der Gewährung der Billigkeitsleistung

Die im April und Mai 2019 aufgetretenen Fröste im Land Brandenburg haben in Unternehmen, welche im Obstbau tätig sind, zu Ertragsausfällen bei vielen Obstarten geführt. Die Gewährung der finanziellen Hilfe erfolgt zur Abmilderung von Einkommensminderungen, welche **unmittelbar** durch Frost entstanden sind. Es erfolgt kein Schadensersatz. Entgangener Gewinn ist nicht Gegenstand der Einkommensminderung.

Zur Berücksichtigung eines Antrages ist die Betroffenheit durch das Erreichen einer Mindestschadensschwelle zu ermitteln. Die genannte Mindestschwelle ist erreicht, wenn die **durchschnittliche Jahreserzeugung** in Form des Naturalertrages im Jahr 2019 durch die Frostereignisse gegenüber dem vorangegangenen Dreijahreszeitraum **um mehr als 30 %** zurückgegangen ist. Die Betrachtung der Betroffenheit erfolgt nicht für einzelne Kulturarten, sondern gewichtet für die gesamte Bodenbewirtschaftung des antragstellenden Unternehmens, sowie der verbundenen Unternehmen.

Die durchschnittliche Jahreserzeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte Naturalertrag des Unternehmens oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des niedrigsten und des höchsten Wertes. Unter dem Begriff "durchschnittliche Jahreserzeugung des Unternehmens" sind die mit den Flächen gewichteten durchschnittlichen Naturalerträge in der Bodenproduktion des Unternehmens zu verstehen. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Jahreserzeugung sind verbundene Unternehmen als Einheit zu veranlagern.

Wer kann eine Billigkeitsleistung beantragen?

Gefördert werden können Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform und Größe, deren Geschäftstätigkeit die **Produktion von Obstbauerzeugnissen** umfasst. Der Antragsteller muss seinen Betriebssitz im Land Brandenburg haben. Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die **Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 %** des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition in Randnummer 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens sind von einer Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden infolge widriger Witterungsverhältnisse ausgeschlossen, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen.

Unternehmen, die sich bereits vor Eintritt der genannten widrigen Witterungsverhältnisse **in Liquidation befanden oder gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt** oder eröffnet war, sind ausgeschlossen.

Berechnung der Einkommensminderung

Die Einkommensminderung eines betroffenen Produktionsverfahrens errechnet sich bei landwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Kulturen aus dem im genannten Basiszeitraum erzielten durchschnittlichen Hektarerlös HEB (durchschnittlicher Hektarertrag Basiszeitraum * durchschnittlicher Preis Basiszeitraum), dem Hektarerlös im Schadjahr HES (Hektarertrag * Preis) und der Anbaufläche im Schadjahr (AS).

Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden ist daher um folgende Beträge zu verringern:

- a etwaige Versicherungszahlungen,
- b Hilfen Dritter (z. B. in Form von Spenden),
- c aufgrund der widrigen Witterungsverhältnisse nicht entstandene Kosten.

Der Empfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle aufgrund des Schadensereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter offenzulegen.

In welcher Höhe erfolgt ein Ausgleich der Einkommensminderung?

Die Billigkeitsleistung beträgt bis zu 60 % der förderfähigen Einkommensminderung.

Begrenzung bei fehlendem Versicherungsschutz

Die ermittelte Billigkeitsleistung wird um 50 % gekürzt für Unternehmen, die keine Versicherung abgeschlossen haben, die die häufigsten klimatischen Risiken und mindestens 50 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder der durchschnittlichen Jahreseinnahmen der betroffenen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren abdeckt. Von der Begrenzung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn nachweislich für ein bestimmtes klimatisches Risiko kein bzw. kein erschwinglicher Versicherungsschutz angeboten wurde. Ob ein solcher Versicherungsschutz angeboten wurde, ist im Rahmen des Antragsverfahrens zu prüfen.

Wie kann ein Antrag gestellt werden?

Formulare können aus dem Internet herunter geladen werden unter **www.ilb.de**.

Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich bis einschließlich zum 20.05.2020 an die Bewilligungsbehörde zu richten. Verspätete Abgabe führt grundsätzlich zur Ablehnung.

Merkblatt

Wirtschaft

Merkblatt zur Richtlinie, Frosthilfe 2019

Die fachliche Plausibilität zu den Angaben der Naturalerträge der Bodenproduktion sowie zu den geltend gemachten Schäden wird durch die nachgeordnete Landesbehörde Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung bestätigt.